



Blick in die Geschichte

Zur Gründung des Landesamtes für Denkmalpflege in Württemberg vor 100 Jahren

Vor 100 Jahren, am 12. Juni 1920, gab das Württembergische Ministerium des Kirchen- und Schulwesens dem Landesamt für Denkmalpflege eine Satzung und legte damit den Grundstock für eine staatliche Denkmalbehörde, wie sie bis heute besteht. Bis mit diesem Schritt aus dem zuvor lange Zeit ehrenamtlich besetzten Konservatorium vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmale eine ordentliche Landesbehörde wurde, war es ein langer Weg zunehmender rechtlicher Ausgestaltung des Schutzes von Denkmalen. Dieser Weg soll im Folgenden nachgezeichnet werden.

Ulrike Plate

Jubiläen sind stets Anlass, sich seiner eigenen Disziplingeschichte zu erinnern, so auch im Fall der staatlichen Denkmalpflege. Bereits in Heft 2/1983 dieser Zeitschrift gedachte man des 130-jährigen Jubiläums staatlicher Denkmalpflege in Baden sowie des 125-jährigen Jubiläums staatlicher Denkmalpflege in Württemberg. In den Heften 3 und 4/2003 befasste sich Wolfgang Stopfel mit den ersten 150 Jahren badischer Denkmalpflege und fünf Jahre später folgte im Württembergischen eine eher zukunftsorientierte Jubiläumstagung, deren Ergebnisse im Heft 2/2009 des Nachrichtenblattes publiziert wurden.

Erste Landeskonservatoren/Landeskonservatorium

1858 war in Württemberg Konrad Dietrich Hassler (1803–1878) zum ersten ehrenamtlich tätigen Landeskonservator ernannt worden. Seine Aufgabe, Denkmale zu erfassen und zu dokumentieren, führte zu zahlreichen Inventarbänden der Kunst- und Altertumsdenkmale und sein Auftrag, Eigentümer zum Erhalt derselben zu bewegen, bewahrte viele Monumente vor Beeinträchtigung und Verlust. Hasslers unermüdliches Engagement für die Vollendung des Ulmer Münsterturms hatte sicher die nachhaltigste Wirkung.

1873 folgte ihm Eduard Paulus (1837–1907) im Amt nach; er sammelte viele Verdienste in der Limesforschung und der Erfassung vorgeschichtlicher Denkmale. Seine Inventarbände wurden immer wieder wegen fehlender „wissenschaftlicher Exaktheit“ kritisiert, so im Jubiläumsband anlässlich von 100 Jahren Staatlicher Denkmalpflege von 1960 nachzulesen. Aber „durch die schöne, dichterische Sprache, mit der Paulus die Werke der Ver-

gangenheit verlebendigte, hat er in breitesten Kreisen die Liebe und das Verständnis für heimische Kunst und Kultur geweckt und so der praktischen Denkmalpflege vielleicht einen größeren Dienst erwiesen, als dies durch strenge Wissenschaftlichkeit möglich gewesen wäre“.

Verglichen mit diesen ersten Jahrzehnten der staatlichen Denkmalpflege führte 1899 die Ernennung von Eugen Gradmann (1863–1927) zum Landeskonservator zur Entfaltung einer großen Dynamik sowohl hinsichtlich einer wissenschaftlichen als auch einer rechtlichen Untermauerung und letztlich einer institutionellen Verankerung der Denkmalpflege (Abb. 1). Als im Landtag 1904 über die Aufnahme eines neuen Paragraphen zum Schutz der Denkmale in die Gemeindeordnung beraten



1 Eugen Gradmann, um 1920.

wurde, zitierte der Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens, Dr. Karl von Weizsäcker (1853–1926), ausführlich aus einem Bericht Gradmanns an das Ministerium. Die Zeit war reif für einen breit aufgestellten Diskurs über den notwendigen Schutz von Denkmalen der Kunst und des Altertums. Dies spiegelt sich in ausgedehnten Landtagsdebatten wider, in denen der zunehmende Verlust ortsbildprägender Denkmale wie insbesondere von Stadtmauern, Toren, Brücken, stillgelegten Kirchen, Schlössern, Burgen und Ruinen beklagt wird, aber auch die Beeinträchtigungen der Ortsbilder, die als notwendige Ergänzung, sozusagen als Rahmen der Monumente, verstanden wurden.

Die Gemeindeordnung von 1905

Erstmals fanden die Denkmale der Kunst und des Altertums dann in Artikel 117 der Gemeindeordnung von 1906 einen gesetzlichen Niederschlag. Der Artikel war auf Anregung des ritterschaftlichen Abgeordneten Hans Otto Freiherr von Ow (1843–1921) eingebracht worden, bekannt für sein außerordentliches Interesse an Geschichte, Tradition und Kultur und in Nachfolge seines Vaters Vorsitzender des Sülchgauer Altertumsvereins. Artikel 117 forderte hier für die Veräußerung, Beseitigung oder Veränderung von Denkmalen, insbesondere Bauwerken, Werken der Bildhauerei, der Malerei oder des Kunstgewerbes, die vorherige Benachrichtigung des Konservatoriums. Interessant ist, dass der Artikel unter der Überschrift „Verwaltung des Gemeindevermögens“ aufgeführt wird. Bei geplanten Veräußerungen von Denkmalen, Urkunden und Akten wurde dem Staat ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

Eine Genehmigungspflicht war jedoch nicht vorgesehen. Staatsminister von Weizsäcker führte dazu 1904 im Landtag aus, dass der Ratschlag des Konservators auch so „eine besonders eingehende und tatkräftige Beachtung finden“ werde. Ein vollständig ausgebildetes Denkmalschutzgesetz, wie es erstmals 1902 in Hessen in Kraft getreten war, hielt er nicht für erforderlich. Mit der Aufnahme in die Gemeindeordnung und der geplanten Berücksichtigung der Denkmale in der kommenden Bauordnung könne bereits viel erreicht werden. Abgesehen von den Kosten – „wir müssten einen besonderen Beamtenkörper schaffen“ – hielt er ein Zwangsrecht des Staates gegenüber Gemeinden und Kirchen für problematisch, ganz zu schweigen vom Umgang mit Privaten. Ferner führte er aus: „Der Staat würde durch ein allgemeines Denkmalschutzgesetz die Verantwortung für diese wichtige Sache alleine übernehmen.“ Und weiter: „Es kommt bei der Denkmalpflege ja nicht nur auf die Förderung des geschichts-wissenschaftlichen Ver-

ständnisses oder auf die des ästhetischen Empfindens an, sondern nicht wenig auch auf die Hebung des Heimatgefühls, und gerade dieser Punkt, davon bin ich überzeugt, wird in wachsendem Maße die Gemeinden veranlassen, dem Kultministerium auf diesem Gebiet ihre so wünschenswerte Unterstützung zu leihen.“

Ein denkwürdiges Protokoll ist von den Etatberatungen 1905 überliefert, als Prälat von Demmler ausführlich zahlreiche Aspekte zum Denkmalschutz vortrug und eine Prüfung anriet, ob nicht doch ein Denkmalschutzgesetz notwendig sein könnte. Staatsminister von Weizsäcker sagte immerhin zu, „einheitliche, den heutigen Anforderungen entsprechende Anweisungen über Denkmalschutz ausarbeiten“ zu lassen, die dann Grundlage für weitere Verfügungen sein sollten. Gradmann arbeitete die folgenden Jahre daran. Ihr Inhalt erhielt Verbindlichkeit durch die Publikation im Amtsblatt des Königlich Württembergischen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens Nr. 20, 1912 (s. u.).

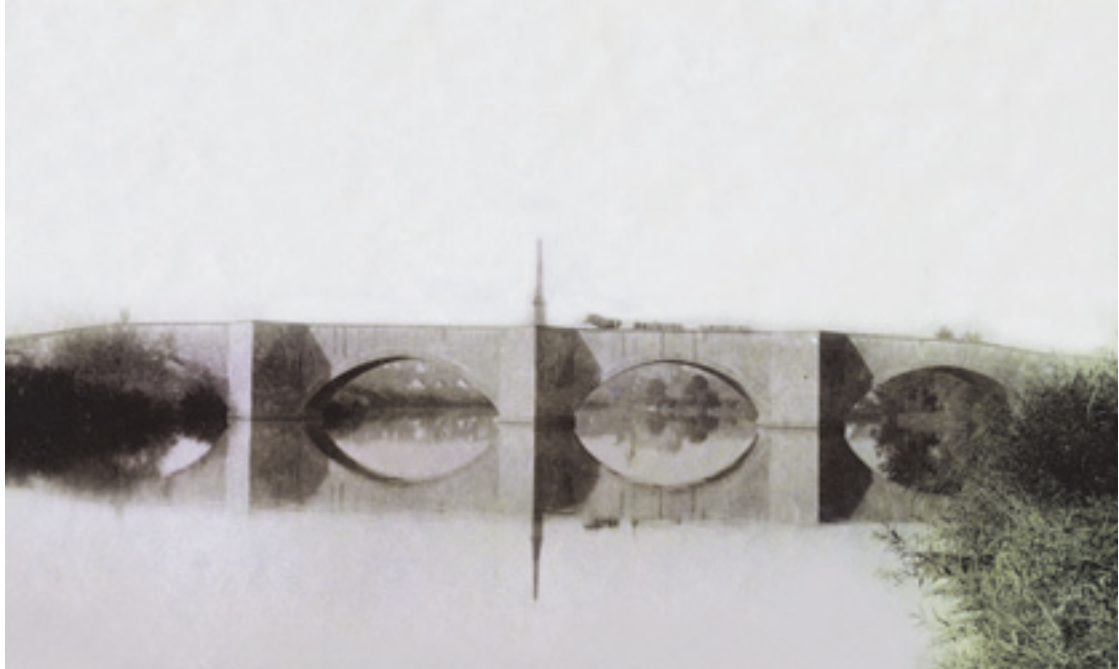
Personelle Ausstattung bis 1910

Seit 1893 war das zu benachrichtigende Landeskonservatorium mit dem Vorstand der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmale, dem heutigen Landesmuseum Württemberg, verknüpft. Gradmann selbst hatte bereits seit 1897 im Landeskonservatorium an der Erstellung von Inventaren mitgewirkt. Nun konnte er Gustav Sixt (1856–1904), Inspektor von Münzkabinett und Lapidarium, zur Mitwirkung bei vorgeschichtlichen Grabungen gewinnen. Prälat von Demmler hatte 1905 im Rahmen der Etatberatungen eine Assistentenstelle für den Landeskonservator gefordert, denn dieser müsse „zum mindesten ein Polyhistor, wenn nicht Alleswisser sein, auf so vielen, auf so mannigfaltigen und weitauseinander liegenden Gebieten wird sein Rat und seine Tätigkeit erfordern“. Gradmann gewann für diese Stelle den Altphilologen Peter Goeßler (1872–1956), der fortan die archäologischen Aufgaben übernahm.

Heinrich von Gauß (1858–1921) hatte bereits 1907 im Rahmen der Etatverhandlungen ein flamendes Plädoyer für die personelle Verstärkung der Denkmalpflege gehalten. Mehr als neue Gesetze sah er eine intensivere Vermittlung der Werte historischer Denkmale an die Öffentlichkeit als erfolgsverprechend an. Notwendig sei eine Dauerstelle, weil die Aufgabe lange Erfahrung benötige. Gesucht werde hierfür ein Mann, der „über den ganzen Bestand von Württemberg zuverlässig Auskunft zu geben vermöchte, der daneben auch die Fähigkeit und Geschichtlichkeit besäße, weitere Kreise für diese wertvollen Güter zu interessieren und der sich die Mühe nicht verdrießen ließe, bei



2–3 Historische Ansichten der Ulrichsbrücke in Köngen, 1602 nach Entwürfen von Heinrich Schickhardt errichtet.



jeder Gelegenheit und immer wieder für seinen Beruf zu wirken“, heißt es dazu im Protokoll.

1909 konnte die zweite Konservatorenstelle mit Peter Goeßler besetzt werden. Auf die Assistentenstelle rückte der Kunsthistoriker Julius Baum (1882–1959) nach, der den nächsten Inventarband in Angriff nahm.

Die Bauordnung von 1910

Mit Hinweis darauf, dass die notwendigen Regelungen in die neuzufassende Bauordnung aufgenommen würden, lehnte man die Ausarbeitung eines eigenen Denkmalschutzgesetzes immer wieder ab. Artikel 97 der Bauordnung vom 28. Juli 1910 sah dann auch vor, dass „Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauwerke (Baudenkmale) ... in ihrem Bestand und Gesamtbild möglichst erhalten werden.“ Neubauten und Bauveränderungen am Äußeren der Baudenkmale oder in deren Umgebung waren im Falle einer Beeinträchtigung von der Baupolizeibehörde zu untersagen. Hierfür war zuvor ein Gutachten der staatlich bestellten Kunstverständigen einzuholen. Die Aufstellung eines Denkmalverzeichnisses wurde ebenso angekündigt wie Verfahrensregelungen hinsichtlich der Kunstverständigen. Ergänzend konnten nach Artikel 98 auch Orts-, Straßen- oder Landschaftsbilder gegen grobe Verunstaltungen geschützt werden.

Der Aufnahme des Denkmalschutzes in die Bauordnung waren zahlreiche Beratungen vorausgegangen, die eine breite Übereinstimmung im Landtag dahingehend zeigten, dass die historischen und künstlerischen Ortsbilder zu schützen seien. Wie weit und mit welchen Mitteln hierfür jedoch in die Eigentumsrechte eingegriffen werden durfte, war Gegenstand hitziger Debatten.

Letztendlich entsprachen die Entwicklungen in Württemberg einem allgemeinen Trend. In einigen Ländern Deutschlands waren in den Jahren um

1910 Verunstaltungsparagrafen in die Bau- und Gemeindeordnungen aufgenommen worden (zum Beispiel Preußen 1907, Sachsen 1909, Oldenburg 1910, Baden 1912). In seinem 1914 erschienenen Überblickswerk „Die Denkmalpflege in Deutschland, mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse“ nannte August Kneer aus Trier als Ziel der Denkmalpflege: „die Liebe der Bevölkerung für die gute Sache zu gewinnen“ und forderte, sie müsse sich „von aller Gewaltpolitik fernhalten, von aller Überspannung und Übertreibung.“ Folgerichtig fehlten weitgehende rechtliche Konsequenzen aus einer Missachtung der Vorschriften. Vorgesehen waren, soweit Staat oder Gemeinde dazu bereit waren, Schadenersatzzahlungen oder der Erwerb des Denkmals.

Neue fachliche Grundsätze

In den Jahren nach 1900 hatte die berühmte Debatte über den richtigen fachlichen Umgang mit dem Heidelberger Schloss stattgefunden, die sich mit dem Zitat Georg Dehios (1850–1932), „Konservieren, nicht Restaurieren“ in die Geschichte der Denkmalpflege eingeschrieben hat. Um die neuen wissenschaftlichen Grundsätze hinsichtlich Restaurierung und Konservierung durchzusetzen, entwarf Gradmann beispielsweise einen Vertrag, der mit den Altertumsvereinen zum Umgang mit historischen Werken geschlossen werden sollte. Die Positionen des Landeskonservators fanden immer wieder Eingang in die Debatten des Landtags, die oft auch Einzelfälle behandelten: 1905 die Königsberger Brücke (Abb. 2; 3), die einem vermeintlich stärkeren Verkehr geopfert werden sollte, 1909 der Umgang mit dem im Bildersturm zerstörten Karg-Altar im Ulmer Münster von Hans Multscher (Abb. 5), der dank der Spende eines wohlhabenden Ulmer Bürgers rekonstruiert werden sollte. Gradmann selbst nannte in der Festschrift von 1912 als einen der ersten Fälle erfolgreichen Ein-

4 Katholische Pfarrkirche St. Vitus, ehemalige Benediktinerklosterkirche, in Ellwangen mit der erhaltenen barocken Ausstattung, Aufnahme von 1947.

greifens des Konservators im Sinne der modernen Denkmalpflege die Stiftskirche in Ellwangen (Abb. 4). Hier war es gelungen, die barocke Ausstattung vor einer Reromanisierung zu bewahren. Kritisch sah er, dass sich die Denkmalpflege bereit erklärte, bei Brunnen- und Denkmälern die Originale als Flickwerk im Museum zu bergen und vor Ort Kopien aufzustellen (Abb. 7). Besser wäre es gewesen, ein modernes Kunstwerk an diese Stelle zu setzen. „Nur das jeweils Moderne hat auf dauernde Geltung Aussicht. Die Abneigung gegen jede Imitation kann den Originalen nur zugute kommen“. Diese Grundhaltung führte auch zur Ablehnung einer Rekonstruktion des Lusthauses in Stuttgart (Abb. 8; 10), eine Entscheidung, an der Gradmann als Sachverständiger mitwirkte.

Am 18. Oktober 1912 veröffentlichte das Amtsblatt des königlich württembergischen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens Gradmanns Anweisungen zur Denkmalpflege. Gradmann hatte daran seit 1905 im Auftrag des Ministeriums gearbeitet. Die Anweisungen wurden den betroffenen Kreisen zur besonderen Beachtung empfohlen. Das fast 50 Seiten starke Werk beginnt mit „Allgemeinen Grundsätzen“ und befasst sich dann mit einzelnen Denkmalgattungen wie Kirchen, Burgen, Ortsbildern, vorgeschichtlichen Denkmälern oder Gemälden. „Bis in die jüngste Zeit gingen in Württemberg Regierung und Stände von der Anschauung aus, daß die Denkmalpflege aus der freien Liebe zur Sache fließen und auf dem selbsttätigen und opferwilligen Zusammenwirken aller beteiligten Kreise beruhen sollte.“ Deshalb hätten sich die erlassenen Vorschriften auf einen geordneten Nachrichtendienst beim Landeskonservatorium beschränkt. Gradmann forderte erstmals ein personell hinreichend ausgestattetes Landesamt für Denkmalpflege, um auch selbst bei wichtigen Renovierungen aktiv werden zu können.

Der Denkmalrat 1912

Am 14. Januar 1912 erließ das Ministerium eine Verfügung zur Bildung eines Denkmalrats, dessen Angehörige als staatlich bestellte Mitglieder im Sinne der Bauordnung gelten und beratende Funktion haben sollten. Neben dem Landeskonservator wurden zwei Vertreter der Architekturabteilung der Technischen Hochschule benannt. Außerdem waren zwei Ministerien, ein Kunsthistoriker, Vertreter der Kirchen und Vereine sowie ein Baudenkmalbesitzer vertreten. Die zentrale Aufgabe des Denkmalrates war, das Denkmalverzeichnis zu führen. Die Stadtdirektion Stuttgart und alle Oberämter erhielten Bezirksverzeichnisse, die Gemeinden wiederum hiervon einen Auszug, das Ortsdenkmalverzeichnis, das „an einem geeigneten Ort aufzubewahren und zu jedermanns Einsicht



bereit zu halten ist“. Gerade diese Regelung in §9 der Verfügung von 1912 ist aus heutiger Sicht interessant: Da die Veröffentlichung als Aufgabe im aktuellen Denkmalschutzgesetz von Baden-Württemberg fehlt, verbietet es das Landesdenkmalschutzgesetz, die Denkmallisten öffentlich zu machen.

5 Retabel vom sogenannten Karg-Altar im Ulmer Münster, 1433 von Hans Multscher, Aufnahme von 1971.





6–7 Marktbrunnen in Reutlingen, 1570 geschaffen von Leonhard Baumhauer, 1901 erneuert von Carl Lindenberger, vor und nach der Erneuerung.

8 Nach dem Hoftheaterbrand aufgefundene Reste der Lusthaustreppe.



Gesetzgebung 1914

Am 12. März 1914 wurde ein zwölf Artikel umfassendes Denkmalschutzgesetz Württemberg vorgestellt, das den Schutz beweglicher Denkmale betraf, die sich im Eigentum bürgerlicher oder kirchlicher Gemeinden sowie öffentlicher Stiftungen befanden. Sie durften nun nach vorheriger Genehmigung beseitigt, verändert oder veräußert werden. Außerdem war ein Ausgrabungsvorbehalt vorgesehen. Die Genehmigung durch die örtlichen Stellen hatte im Einvernehmen mit dem „Landesamt für Denkmalpflege“ zu erfolgen. In Artikel 3 (2) dieses Gesetzentwurfes wurde erstmals von einem Landesamt für Denkmalpflege gesprochen und in der Begründung ausgeführt, das un-

ter dem Landesamt für Denkmalpflege das bisherige Konservatorium vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmale zu verstehen sei. In der ausführlichen Landtagsdebatte vom 25. März wurden die erheblichen Bedenken insbesondere von Seiten der Kirchen deutlich, die sich dagegen wehrten, als gälte es, „... daß hier der Staat mit seinen unheiligen Händen in diese allerheiligsten Dinge hineingreift“ (Zitat Hermann von Gauß). Staatsminister Hermann von Habermaas (1856–1938) betonte dagegen: „In der vorliegenden Frage handelt es sich aber nicht um eine rein kirchliche Angelegenheit, sondern es handelt sich in letzter Linie um eine Angelegenheit allgemeinen Interesses, um eine staatliche Angelegenheit.“

Das Gesetz wurde in dieser Form nicht weiterverfolgt. Die Widerstände ließen befürchten, dass sich das Gesetz verzögere. Um den als dringend angesehenen Schutz der beweglichen Denkmale trotzdem voranzubringen, passierte ein auf drei Artikel reduzierter Entwurf für ein befristetes Gesetz beide Kammern und trat am 14. März 1914 in Kraft. In der entsprechenden Verfügung vom 21. März 1914 wurde wieder vom Konservatorium gesprochen. Noch hatte sich der neue Behördenname nicht durchgesetzt.

Das Landesamt für Denkmalpflege

Bis es 1920 zur förmlichen Einrichtung einer Behörde für Denkmalpflege kommen sollte, hatte Deutschland den Ersten Weltkrieg verloren, der unzählige Tote, Verletzte und Entwurzelte zurückließ, die Monarchie hatte abgedankt, mit weitreichenden Folgen unter anderem auch für bewegliche und unbewegliche Kulturdenkmale. Mit der Wei-

marer Verfassung von 1919 hatte die Denkmalpflege zwar immer noch kein (Reichs-)Gesetz, dafür aber Verfassungsrang erhalten. Artikel 150 stellte die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur unter staatlichen Schutz.

Am 12. Juni 1920 war es dann so weit. Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens veröffentlichte eine Verfügung betreffend die Satzung des Landesamtes für Denkmalpflege. Dieses sei die ordentliche Landesbehörde für den Schutz von Denkmalen und Kunstwerken in Württemberg. Seine Aufgaben waren gemäß §2 (hier stark verkürzt wiedergegeben): alle Denkmale und Kunstwerke zu erforschen, zu erhalten und zu pflegen, andere Behörden sowie Interessenten und Beteiligte in Denkmal- und Kunstschutzfragen als Gutachter zu beraten und sie auf die Gefährdung von Denkmalen aufmerksam zu machen. Ferner waren die Denkmale und Kunstwerke zu inventarisieren und zu veröffentlichen sowie die gesetzlichen Bestimmungen zu vollziehen und zu überwachen, insbesondere die Liste und das Denkmalverzeichnis zu führen.

Das Landesamt für Denkmalpflege bestand aus mehreren Mitgliedern, von denen eines zum Vorstand bestellt wurde, nebst den erforderlichen Hilfskräften (§3). §4 sah einen engeren und einen weiteren Beirat von Sachverständigen vor. Die Verbindung mit den Bezirken, Gemeinden und Privaten sollte über entsprechende staatliche oder Gemeindeorgane, in der Regel jedoch über sogenannte Bezirksorgane (Pfleger, Vertrauensleute; §5, Absatz 1) erfolgen. In jedem Oberamt wurden solche Pflegschaften eingerichtet, die beobachten und das Landesamt informieren, aber auch den Gedanken der Denkmalpflege in das Allgemeinbewusstsein tragen sollten.

Mit der Institutionalisierung des Landesamtes für Denkmalpflege hatte Gradmann ein wichtiges Ziel erreicht. Aus gesundheitlichen Gründen musste er jedoch schon mit 56 Jahren in den Ruhestand treten. Weniges konnte er als Landeskonservator a. D. bis zu seinem frühen Tod 1927 noch verwirklichen. Ein Höhepunkt war sicher die Durchführung des Tages für Denkmalpflege und Heimatschutz am 28./29. September 1922 in Stuttgart mit über 600 Teilnehmern.

Peter Goebler (Abb. 9), sein langjähriger Kollege, wurde in der Nachfolge Gradmanns als Landeskonservator und Vorstand des Landesamtes für Denkmalpflege bestellt. Er ordnete das Amt in sechs Gruppen und gewann für die Konservatorenstellen prominente Persönlichkeiten:

Gruppe I: Geschichtliche Baudenkmäler: Ernst Fiechter (1875–1948), seit 1911 Ordinarius für Baugeschichte an der TH Stuttgart.

Gruppe II: Geschichtliche Kunstdenkmäler – Julius Baum (1882–1959) und Richard Schmidt (1889–1973), zunächst Volontär.

Gruppe III: Vor- und frühgeschichtliche Denkmäler – Peter Goebler und Oskar Paret (1889–1972).

Gruppe IV (1922): Natur und Landschaft – Martin Schmidt, Vorstand der Naturaliensammlung, später der Geologe Hans Schwenkel.

Gruppe V: Archivalien – Archivdirektion.

Gruppe VI (1923): Volkstum – August Lämmle (1876–1962).

Die frühen Jahre des Denkmalamtes

Mit der Gründung des Landesamtes für Denkmalpflege begann eine Zeit vielfältiger Aktivitäten (Abb. 11; 12). Tätigkeitsberichte erschienen in der



9 Peter Goebler, um 1920.



10 Die Lusthausruine nach ihrer Neuaufstellung in den Schlossgartenanlagen.



11–12 Arbeitsräume des Landesamtes für Denkmalpflege im Neuen Schloss, Eingang Neckarstraße, 1945.



seit 1929 publizierten Zeitschrift „Württemberg“, später als Anhang zum „Schwäbischen Heimatbuch“; eine eigene Schriftenreihe wurde gegründet, zahlreiche Tagungen und Studienreisen fanden mit den Bezirkspflegern statt.

Ein jähes Ende fand diese kurze Blütezeit nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten. Peter Goeßler wurde infolge seines mutigen Aufbegehrens gegen eine Germanisierung der archäologischen Forschung 1934 aller Ämter enthoben. Ernst Fiechter kehrte 1937 in sein Heimatland, die Schweiz, zurück. Hierhin floh auch Julius Baum nach seiner kurzfristigen Internierung 1938. Infolge des Reichsnaturschutzgesetzes wurde die Gruppe IV aus dem Amt herausgelöst; August Lämmle, seit 1933 NSDAP-Mitglied, verließ das Amt 1938 und war 1939 bis 1945 Vorsitzender beim „Bund für Heimatschutz in Württemberg und Hohenzollern“, dem heutigen „Schwäbischen Heimatbund“. Unter der kommissarischen Amtsleitung von Hans Schwenkel (1886–1957) führten Walther Veeck (1886–1941) und nach dessen Tod Oskar Paret die Vor- und Frühgeschichte fort, Richard Schmidt prägte nachhaltig die Arbeit der Bau- und Kunstdenkmalpflege bis in die Nachkriegszeit hinein. Einer seiner größten Verdienste war zweifelsohne die Bergung zahlreicher Kunstschätze während der Kriegszerstörungen im Kochendorfer Salzbergwerk.

Nach Kriegsende folgte der beeindruckende Wiederaufbau des mehrfach ausgebrannten und personell ausgebluteten Stuttgarter Amtes unter Leitung von Gustav Wais (1883–1961).

Literatur und Quellen

Ulrike Plate: Eugen Gradmann, Theologe, Kunsthistoriker und Denkmalpfleger: * 13. 12. 1863 Lauffen am Neckar, ev., † 26. 4. 1927 Stuttgart. *Württembergische Biographien* 3 (2017), S. 76–78.

Christian Schrenk: *Schatzkammer Salzbergwerk. Kulturgüter überdauern in Heilbronn und Kochendorf den zweiten Weltkrieg*, Heilbronn 1997

Felix Hammer: *Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland*, Tübingen 1995.

Festschrift: *Staatliche Denkmalpflege in Württemberg*

1858–1958, hg. v. Staatliche Ämter für Denkmalpflege Stuttgart und Tübingen, Stuttgart 1960. Hier auch eine Zusammenstellung aller bis dahin erschienenen Veröffentlichungen des Landesamtes für Denkmalpflege.

Gertrud Kauffmann: Eugen Gradmann, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 1, 1937, S. 224 ff.

Tag für Denkmalpflege und Heimatschutz, Stuttgart, 28. und 29. September 1922, *Stenographischer Bericht*, Karlsruhe 1922.

August Kneer: *Die Denkmalpflege in Deutschland, mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse*, Trier 1914.

Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der K. Altertümersammlung in Stuttgart 1912, Stuttgart 1912.

Amtsblatt des Königlich Württembergischen Ministeriums des Kirchen und Schulwesens Nr. 20 vom 8. Oktober 1912.

Württembergische Gemeinde-Ordnung vom 28. Juli 1906 mit Vollzugsverfügung, hg. v. Verein württ. Körperschaftsbeamten, Altenstadt 1907, S. 84.

Altertums- und Denkmalpflege, Sonderdruck o. A., S. 682–702. Gesetze und Verfügungen finden sich unter dem angegebenen Datum im Regierungsblatt für das Königreich Württemberg.

Sämtliche zitierten Protokolle und Beilagen des Württembergischen Landtags finden sich hier: <https://www.wlb-stuttgart.de/literatursuche/digitale-bibliothek/digitale-sammlungen/landtagsprotokolle/digitale-praesentation/zeitliche-gliederung>

1904 Kammer 2, Protokolle 1, 553 ff. (22. Sitzung vom 7. Dezember, Gemeindeordnung, Art. 122a)

1905 Kammer 2, Protokolle 3, 2069 ff. (84. Sitzung vom 18. Mai, Etatberatung Kap. 94/95)

1907 Kammer 2, Protokolle 2, 1242–1246. (48. Sitzung vom 22. Juni, Etatberatung Kap. 94/95)

1914 Kammer 2, Beilage 233, 115 ff. (12. März) und Protokolle 5, 3195 f. (120. Sitzung vom 25. März, Entwurf eines Gesetzes betreffend den Denkmalschutz).

Prof. Dr. Ulrike Plate

*Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Dienstsitz Esslingen*